

# Tarifvertrag

zwischen dem  
**Verband dipl. Masseure des Fürstentums Liechtenstein  
(VDMFL)**  
und dem **Liechtensteinischen Krankenkassenverband  
(LKV)**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50idgF, nachstehenden Vertrag.

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Heilbehandlungen durch diplomierte medizinische Masseure gemäss Art. 16c KVG.

## 2 Geltungsbereich

- 2.1 Dieser Vertrag gilt für:
- a alle Mitglieder des LKV und
  - b alle diplomierten medizinischen Masseure, welche zum KVG zugelassen sind. Dies setzt den Abschluss eines individuellen Vertrages gemäss Art. 16d KVG voraus.

## 3 VDMFL-Nichtmitglieder

- 3.1 Leistungserbringer, die nicht Mitglied des VDMFL sind, haben beim Beitritt zum Vertrag eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 4'000.00 und eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.00 an den VDMFL zu entrichten. Die einmalige Gebühr wird beim Beitritt, die Unkostenbeteiligung am Anfang jedes Leistungsjahres fällig. Der VDMFL kann diese Gebühren direkt in eigenem Namen gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.
- 3.2 Der LKV hat dem VDMFL zur Überwachung dieser Gebühren, Vertragsabschlüsse und Kündigungen gemäss Art. 16d mit Leistungserbringern, welche unter diesen Tarifvertrag fallen, umgehend zu melden.
- 3.3 Bis Ende Januar stellt der VDMFL dem LKV die Mitgliederliste der am 31.12. angeschlossenen dipl. Masseure zu.



#### **4 Verpflichtung zur Leistungserbringung**

- 4.1 Einzelne Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen des KVG zu erbringen. Sie können den gemäss Art. 16d KVG abgeschlossenen Vertrag jederzeit kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung entfällt für Nicht-Mitglieder des VDMFL die jährliche Gebühr gemäss Punkt 3 ab dem Folgejahr.

#### **5 Behandlung**

- 5.1 Die dipl. medizinischen Masseur sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln der Kunst ihres Faches frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. In diesem Rahmen wählen die Masseur die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit. Die Masseur sind verpflichtet, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.
- 5.2 Für Behandlungen, welche weniger als 9 Sitzungen dauern, ist dem Krankenversicherer nach Abschluss der Behandlung das Original des Verordnungsformulars zusammen mit der Rechnung zuzustellen.
- 5.3 Die zweite und weitere Verordnungen sind bei Erhalt, möglichst vor Behandlungsbeginn an den Krankenversicherer zu senden. Die Behandlung für weitere Sitzungen kann fortgesetzt werden, bis die Krankenkasse beim Masseur begründet Einspruch erhebt.
- 5.4 Im übrigen gilt der Art. 57 der Krankenversicherungsverordnung (KVV)

#### **6 Ärztliche Verordnung**

- 6.1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem gültigen Verordnungsformular (~~Anhang 2~~) akzeptiert.
- 6.2 Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein, ansonsten ist der Arzt auf die Verwendung des offiziellen Formulars aufmerksam zu machen.

## **7 Auskunft und Formalitäten der Rechnungsstellung**

7.1 Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- a Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers.
- b Name und Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der K-Nummer.
- c Name, Vorname und ZSR-Nummer des verordnenden Arztes.
- d Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein.
- e Rechnungsdatum.
- f Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität).
- g Datum der einzelnen Leistungen.
- h Nummer der Tarifposition.
- i Anzahl Taxpunkte der einzelnen Leistungen und Taxpunktwert.
- j Gesamtbetrag nach Taxpunkten und in CHF pro Tarifposition.
- k Totalrechnungsbetrag.

7.2 Dem Krankenversicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie zuzustellen.

7.3 Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung vorzunehmen per 31.12. Diese Abrechnung ist bis Ende Januar des Folgejahres vorzulegen.

7.4 Der Krankenversicherer hat die Rechnung innert 45 Tagen nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

## **8 Tarif und Taxpunktwert**

8.1 Zur Abrechnung der Leistungen kommt der Tarif gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

## **9 Inkrafttreten, Kündigung**

9.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.

9.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von

sechs Monaten auf den 31. Dezember kündigen.

- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten provisorisch in Kraft.
- 9.4 Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den Parteien abgeschlossenen Tarifverträge werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Vaduz, 19.1.09

Triesen, \_\_\_\_\_

Liechtensteinischer Krankenkassenverband  
(LKV)

Verband dipl. Masseure des Fürstentums  
Liechtenstein (VDMFL)

